Crim.
129

Jus. 2304-6.

Crim 129.

<36602194640017

<36602194640017

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
die Vollziehung der peinlichen Strafen.

Ein
Beytrag zu den Bemerkungen
über den
Kleinschrodischen Entwurf
zur
Erlangung der Lizentiatenwürde

von
Adam Himmelswunder.

Landshut
in der Fr. Ser. Hagen'schen Buchhandlung 1803.

Nihil magis penſandum eſt, quam ne pecorum ritu ſequamur antecedentium gregem, pergentes non qua eundum eſt, ſed qua itur.

Seneca de vita Beat. cap. 1.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorerinnerung.

Diese wenigen Blätter enthalten eine Beurtheilung des 8ten Kapitels von der zweyten Abtheilung des zweyten Theiles des Kleinschrodischen Entwurfes.

Ich wählte mir dieses Kapitel zum Gegenstande meiner Untersuchung, weil Hr. Revisionsrath Schieber dasselbe ganz überschlagen, und Hr. geistl. Rath Socher nur über 3 Parographen desselben Anmerkungen gemacht hat, und ich doch so manches Inkonsequente, nicht mehr Passende in demselben gegefunden zu haben glaube.

Jeder, der weiß, wie wenig Muße die große Anzahl vorgeschriebener Kollegien den Studirenden während ihrer akademischen Laufbahn zur Selbstbildung durch Lektüre, und Privatarbeiten übrig läßt, wird auch billig genug seyn, in einer Inaugural-Dissertation keine männliche, ruhig durchdachte Geistesprodukte, keine neue Schätze für die litterarische Welt zu suchen.

Die vorzüglichsten Sätze, welche in dieser Abhandlung erörtert werden, sind:

I. Die Nothwendigkeit der Sicherung der Rechte kann nicht der Rechtsgrund der Strafe seyn.

II. Die 3tägige Frist zwischen der Ankündigung und der Vollziehung der Todesstrafe ist ungerecht und zwecklos.

III. Es ist Pflicht des Staats bey allen öffentlichen Gefängnissen eigens verpflichtete Geistliche anzustellen.

IV. Die öffentliche Vollziehung der Strafen, so wie sie bisher bestanden, ist ungerecht, unpolitisch, und zwecklos.

Weit entfernet, mir zu schmeicheln, daß diese unbedeutende Schrift einige Rücksicht der für die Redaktion des neuen peinlichen Gesetzbuches niedergesetzten Commission verdiene, werde ich mich für meine Bemühung reichlich belohnet fühlen; wenn sachkündige Männer diese meine Winke einer aufmerksamen Prüfung würdigen, das Ausführbare vom Nichtausführbaren trennen, und wenigst meinen Eifer für die Sache der Menschheit, und für das Wohl meines Vaterlandes nicht verkennen.

Himmelswunder.

Einleitung.

Beym Kampfe so vieler heterogener Systeme über die wichtigsten Bestandtheile des peinlichen Rechts muß der junge Mann in keine geringe Verlegenheit gerathen, wenn er es wagen will, dieses wissenschaftl. Feld, welches noch der Kampfplatz der gelehrtesten Männer Europens ist, zu betreten.

Wohin soll er sich wenden? zu welcher Fahne soll er schwören? wenn es ihm an tiefen Kenntnissen und an Muße gebricht, sich seinen eigenen Weg durch dieses noch so unsichere Land zu bahnen? Da ich blos eine kritische Beurtheilung des 8ten Capitels von der zweyten Abtheilung des zweyten Theiles des Kleinschrodischen Entwurfes, betitelt: „Ueber die Vollziehung der Strafen“ zu schreiben gedenke,

so könnte ich mich allerdings dadurch aus dieser Verlegenheit reißen, wenn ich sogleich zu meiner Abhandlung selbst schreiten würde. Allein da weder Hr. Hofrath Kleinschrod allgemeine Grundsätze aufstellte, nach welchen er seinen Entwurf bearbeitete, noch auch von Seite unsrer Regierung eine Norme angegeben worden ist, nach welcher sie denselben beurtheilet wissen will, so glaube ich, um nicht blindlings herum zu tappen, mir ehevor einen Standpunkt wählen zu müssen, von dem ich ausgehen werde.

Es sind vorzüglich zwey Systeme, die von den Rechtsgelehrten der neuern Zeit über die Begründung des Strafrechtes aufgestellt worden sind: das System der absoluten Strafbarkeit, und das der relativen.

Nach den Grundsätzen des ersten Systemes ist Strafe ein, wegen einer Gesetzesübertretung durch den Staat einem vorgängigen Strafgesetze gemäß zuerkanntes sinnliches Uebel, welches immer nur darum verhängt wird, weil er verbrochen hat. Also

1) Der Zweck der Strafe ist kein anderer, als der, das Ansehen, und die Kraft eines Strafgesetzes durch Zufügung des Uebels, welches angedroht worden ist, aufrecht zu erhalten.

Die Androhung wird durch die Nothwendigkeit der Sicherstellung aller, die Zufügung aber wird blos durch das Faktum der Androhung gerechtfertiget.

2) Das Daseyn eines Strafgesetzes ist die einzige ausschließliche Bedingung des Daseyns eines Verbrechens.

Was nicht verbothen ist, darf, wenn es gethan wird, nicht bestraft werden, weil es an dem Rechtsgrunde der Zufügung des Strafübels fehlt, und eine Modifikation der gesetzlichen Strafe nach den Bedingungen des eigens modifizirten Verbrechens ist nie denkbar.

Nach dem zweyten Systeme oder der sogenannten Präventionstheorie ist Strafe ein sinnliches Uebel, das dem Verbrecher seiner rechtswidrigen Handlung wegen zugefügt wird, um ihm künftig alle illegalen Handlungen dadurch psychologisch oder physisch unmöglich zu machen. Also

1) Der Verbrecher wird nicht darum gestraft, weil er verbrochen hat, obschon das Verbrechen der Gelegenheitsgrund, die Veranlassung der Strafe ist; sondern der Grund der Strafbarkeit liegt vielmehr blos darin, daß er sich die Achtung der Gesetze nicht zur Norm für seine Handlungsweise gemacht hat. Sein böser Wille muß daher zur

Achtung der Gesetze durch sinnliche Uebel hingeleitet, oder es muß ihm die Fähigkeit, künftig zu schaden ganz benommen werden.

2) Das wirkliche Strafrecht des Staates ist hier nicht blos auf den Fall eingeschränkt, wo Strafen durch Gesetze ausdrücklich angedrohet sind, sondern es können auch Verbrechen bestraft werden, die durch kein Strafgesetz verpönt sind, und wo die im Gesetze bestimmte Strafe, wegen der eignen Modifikation, eines konkreten Faktums eine Abänderung erheischt, da kann diese allerdings eintreten.

Das sind ungefähr die Grundzüge der zwey wichtigsten Theorien über die Begründung des Strafrechtes.

Meine Gründe, warum ich weder der einen noch der andern dieser Theorien zu huldigen mich bestimmen kann, sind kurz folgende:

I. Nicht der Feuerbachischen.

1) Mit der Idee von Sicherung aller Bürger durch Bestrafung eines Individuums dringt sich mir unwillkührlich der Gedanke auf; wie, soll es denn wirklich ein Ausspruch der obersten, und heiligsten Gesetzgeberinn, — der Vernunft — seyn, daß ein Bürger in seinen Rechten be-

schränkt werde, damit alle übrigen im ruhigen Besitze der ihrigen bleiben? Nein, sie, die Gebietherinn der Gleichheit, und Selbstständigkeit kann unmöglich wollen, daß sich der Mensch als Mittel, die bürgerliche Gesellschaft zu sichern, hingebe.

Hr. Prof. Feuerbach sah dieß ein, und unterschied zwischen den Rechtsgrund der Androhung und der Zufügung. Für jenen nahm er die Nothwendigkeit der Sicherung der Rechte aller Bürger, für diesen die vorhergegangene Androhung an.

Allein ist die Androhung blos wegen der Sicherung an und für sich ungerecht, so kann sie kein Rechtsgrund mehr für die Zufügung werden.

Und würde nicht nach dieser Theorie jede Strafe in der Vollziehung gerecht seyn müssen, wenn sie nur einmal angedroht ist?

2) Scheint es mir überhaupt zwecklos zu seyn, ein eignes Prinzip für die Zufügung der Strafe aufzustellen; ist die Strafe als absolut rechtlich-nothwendig von den Gesetzen bestimmt, so muß dieselbe, wenn die gesetzlichen Bedingnisse vorhanden sind, auch absolut nothwendig vollzogen werden.

Von dem Begriffe Strafen sind die Begriffe von Androhen und Zufügen unzertrennlich, und wenn wir einen Rechtsgrund zu strafen aufstellen, so muß derselbe für die Androhung und Vollziehung gleich passend seyn. Daß nun Sicherung als Rechtsgrund dieß nicht leiste, ist gewiß.

3) Da H. Pr. Feuerbach die Gefährlichkeit der rechtswidrigen Handlung als Maasstab für die Strafbarkeit aufstellt; (a) so muß er, um konsequent zu seyn, nothwendig auch lehren, daß schlechte Erziehung, von Jugend auf empfangenes böses Beyspiel, körperliche Schwäche, die Stumpfheit der höhern Geisteskräfte ꝛc. die Strafe erhöhen. (b)

Mein Gefühl empört sich, wenn ich daran denke, es mag je einem Regenten beyfallen, nach dieser Theorie seinen Strafkodex zu modeln.

Harscher von Almendingen, der dieser Theorie im Ganzen huldiget, sagt doch in seinem neuesten Werke: (c) „dennoch wünsche ich nicht, daß diese Theorie,

(a) Dessen Lehrbuch des gemeinen in Teutschland geltenden peinlichen Rechts, §. 115.
(b) A. a. O. §. 138. und 139.
(c) Darstellung der rechtlichen Imputation von Harscher von Almendingen. Gießen 1803, S. 24 und 25.

„ so lang es noch eine Karoline giebt, und so lang
„ noch wenigstens ihr Buchstabe angeführt wird, der
„ Pflege der Strafgerechtigkeit zum Grund gelegt wer-
„ den möge. Humanität ist heiliger als Konsequenz
„ es ist besser von einem willkührlichen und menschli-
„ chen Richter, als von einem eben so willkührlichen
„ und unmenschlichen Gesetze beherrscht zu werden."

II. Nicht der Grolmanischen Theorie.

Denn diese schließt

1) Von der Wahrscheinlichkeit, daß derjenige, welcher ein Verbrechen begangen hat, auch mehrere begehen wird, auf das Recht des Staats, der drohenden Gefahr zuvorzukommen, den Verbrecher zu bestrafen.

Allein, da die Voraussetzung nicht mehr als einen mittelmäßigen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat, so leitet man ein wirkliches Recht aus einem wahrscheinlichen Grunde ab.

2) Da nach dieser Theorie der Zweck der Strafe kein anderer ist, als, daß künftige Verbrechen verhütet werden, so würde man alle Verbrechen gleich stark bestrafen müssen, nämlich mit Kopfabschlagen, oder mit lebenslänglichem strengen Gefängniße, denn sonst würde der Staat vor dem Verbre-

cher nicht gesichert seyn; und dieses müßte nicht den Verbrecher allein, sondern auch jeden Verdächtigen treffen; denn auch er drohet Gefahr.

3) Grolman folgert aus der Nothwendigkeit, daß sich jeder Bürger das Rechtsprinzip zur Maxime seiner Handlungen mache, das Recht des Staates, denjenigen zu bestrafen, der dieß nicht that; allein Maximen sind kein Objekt des Rechtsgesetzes, diese gehören in ein ganz anderes Gebiet.

4) Endlich ist es wider allen Sprachgebrauch, Strafe nicht auf eine Verschuldung, sondern auf etwas Zukünftiges beziehen zu wollen. —

Für meine individuelle Ueberzeugung finde ich den von Hrn. Prof. Stürzer aufgestellten Rechtsgrund am geeignetsten, und mit den Gesetzen der Vernunft am meisten übereinstimmend. (d) „Der Rechtsgrund der Strafe, sagt er, liegt in der Verbindlichkeit (des Staats) zur Wiederherstellung des durch das Verbrechen verletzten Gleichgewichtes." Ich suche diesen Rechtsgrund in möglichster Kürze zu deduziren, und leite dann mein Prinzip für die Strafbarkeit daraus ab.

(d) Ueber den Zustand des Kriminalwesens in Teutschland am Anfange des 19 Jahrhunderts, von Prof. Stürzer, Landshut 1803. S. 96. u. f.

Am ersten und vorzüglichsten muß der Staatsbeherrscher für die Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft sorgen; denn das waren die Gottheiten, denen der vorhin im gesetzlosen Zustande lebende Mensch das Theuerste, was er besaß, seine natürliche Freyheit, und Unabhängigkeit opferte.

Sicherheit der Rechte ist also das oberste Prinzip alles Thuns der Staatsgewalt. Ihr untergeordnete Begriffe sind:

1) Erhaltung der rechtlichen Ordnung.

2) Wiederherstellung der gestörten rechtlichen Ordnung.

Das erste ist Zweck der bürgerlichen, und das zweyte der Zweck der peinlichen Gesetze.

Der Staat nämlich muß jeden Bürger seine Rechtssphäre sichern, muß Eingriffe in dieselbe verbiethen; dieß ist das erste Geboth der Vernunft, und er thut dieß durch Rechtsgesetze.

Durch dieses Verbiethen hat der Staat Rechtsverletzung rechtlich, aber deßwegen noch nicht physisch unmöglich gemacht.

Durch den Eintritt in den Staat hat der Mensch doch die Natur eines Sinnenwesens nicht abgelegt, er kann im Kampfe der Vernunft mit ihrer Erbfeindinn, — der Sinnlichkeit — dieser die Oberhand lassen, kann die Achtung für das Gesetz vergessen, kann durch Uebertretung desselben die rechtliche Ordnung stören, und was ist dann natürlicher, als daß der Staat, dem die Erhaltung dieser rechtlichen Ordnung obliegt, um auch für die Wiederherstellung derselben, im Falle der Störung sorgen muß?

Er thut dieß, indem er erklärt, daß jeder, welcher durch ein rechtliches Uebel die bürgerliche Gesellschaft beleidiget, durch ein physisches Uebel müsse mit derselben wieder ausgesöhnt werden. d. i. der Staat bestimmt Strafen, giebt Strafgesetze. (*)

Daraus ergiebt sich, der Rechtsgrund der Strafe liegt in dem begangnen Verbrechen, und in der dem Staate obliegenden Verbindlichkeit zur Wiederherstellung der durch ein Verbrechen gestörten rechtlichen Ordnung.

(*) Ein neuer Beweis, daß Sicherung überhaupt nicht der Zweck der Strafe seyn kann; denn wo blieb der spezifike Karakter eines Strafgesetzes? Welches wäre denn der Eintheilungsgrund der Gesetze in bürgerliche und peinliche? —

Der Verbrecher leidet also Strafe, blos weil er verbrochen hat, und weil der Staat Verbrechen bestrafen muß.

Und das oberste Prinzip aller Strafbarkeit heißt:

„Jede rechtliche Strafe im Staate ist die nothwendige Folge einer wirklichen geschehenen Störung der rechtlichen Gleichheit durch ein Verbrechen, und der dem Staate obliegenden Verbindlichkeit zur Wiederherstellung derselben.

Daraus folget

1) Keine Handlung darf als Verbrechen gestempelt werden, als wodurch die rechtlichr Gleichheit gestört wird: keine Strafe ohne Rechtsverletzung,

und weil

2) Recht, und Nothwendigkeit, zu strafen Wechselbegriffe sind, so folgt auch umgekehrt: keine Rechtsverletzung ohne Strafe.

3) Weil Strafe blos Folge des Verbrechens ist, so muß sie auch mit diesem im genauesten Verhältniße stehen, und das oberste Prin-

cip für den Grad der Strafbarkeit ist kein anders, als das der Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafen.

Je mehr, oder je weniger der rechtliche Zustand verletzt worden, desto größer oder geringer muß auch die Strafe der Handlung seyn, wodurch diese Verletzung geschehen ist. (*)

§. 1.

Uebergang.

Mit diesem Maasstabe in der Hand schreite ich nun zur Abhandlung selbst, worin ich nach den aufgestellten Prämissen das obengenannte Kapitel prüfen werde.

Die Aufschrift dieses Capitels heißt: Von der Vollziehung der (peinlichen) Strafen.

Zur Vollständigkeit eines peinlichen Gesezbuches ist nicht nur allein erfoderlich, daß in demselben die Verbrechen und Strafen aufs Genaueste bestimmt, sondern

(*) Vergl. Ueber den Urgrund des Strafrechts, von Hofrath und Professor Schmid in Dillingen. — Augsburg 1801.

es muß auch dem Richter genau die Bahn vorgezeichnet seyn, woran er sich bey der Untersuchung, Entscheidung und Vollziehung zu halten hat; denn außerdem wäre der Verbrecher noch immer der Willkühr des Richters, und des Henkers überlassen.

Bemerken muß ich, daß, in so ferne meine Untersuchung nach Grundsätzen des peinlichen Rechtes geschieht, ich mich unmöglich an den Paragraphengang des Entwurfes halten konnte, indem ich in diesem Capitel nichts weniger, als systematische Ordnung finden kann. Meine Gründe dieser Behauptung in folgenden Paragraphe.

§. 2.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Aufschrift dieses Capitels, und einer gesunden Vernunft zufolge sollte man glauben, es werde hier von der Vollziehung aller peinlichen Strafen gehandelt, man sollte glauben, es werden zuerst allgemeine, für jede Art peinlicher Strafen passende Gesetze aufgestellt, und sodann zu den besondern Arten von Strafen übergegangen, wie dieß — nach meiner Einsicht — der Gang eines jeden wohlgeordneten Gesezbuches seyn soll; allein man findet sich in seinen Erwartungen betrogen. Der Herr Verfasser fängt gleich mit der Vorbereitung zur Vollstreckung der Todesstrafe an,

und obschon er diese nur für den Fall der äußersten Noth zuläßt, (§. 128.) so handelt er doch hier beynahe ausschließlich von ihrer Vollziehung. Nur in den letzten 2 §§., und mit wenigen Worten in den §. 2782, und 2800 geschieht von Nichttodesstrafen Erwähnung.

Vergebens sucht man hier ein Wort von der Vollziehung der Ehren, Geld- und Freyheitsstrafen, die doch gewiß einer Erwähnung bedürften; — und Jedem muß diese Lücke beym ersten Durchlesen in die Augen fallen.

Ich glaube, daß diese Materie durch die richtige Beantwortung folgender 2 Fragen erschöpft werden könne.

I. Wann, und

II. Wie ist die Strafe zu vollziehen?

§. 3.

Besondere Bemerkungen.

Dieser Beantwortung muß ich einige Bemerkungen über folgende §§. vorherschicken; indem dieselben unter einer der obigen Fragen eben so wenig als in das Capitel von der Vollziehung der Strafen überhaupt passen. In dem §. 2780. und 2781 heißt es: Die Richtplätze sollen nicht weit von den Landstrassen, so

viel möglich an erhabenen und an solchen Orten angelegt werden, daß den nahegelegenen angebauten Ländereyen kein Schade zugefüget werde.

Wenn wir mit Hrn. Verfasser annehmen, Zweck der Strafe seye Abschreckung, und alle Anrichtungen zu derselben müssen deßwegen auf die größt-möglichste Abschreckung berechnet werden, so läßt sich gegen den Inhalt dieser Verordnung nichts einwenden. Sed hic non est locus; — Man erwartet hier Vorschriften für den Richter bey Vollziehung der Strafen, wohin doch sicher die Anlegung der Schädelstätten nicht gehört. Weit besser würden diese §§. in einer Polizeyordnung stehen.

Wenn auch die §§. 2809 und 2810 hieher gehörten, so gebührten ihnen doch gewiß ihrem Inhalte gemäß keine 2 abgesonderte §§.

Im §. 2807 wird die Haltung einer Erweckungsrede bey Vollstreckung der Todesstrafe verbothen, und verordnet, daß sie am Sonntage nach der Hinrichtung von allen Predigern des Ortes, wo die Hinrichtung geschehen ist, gehalten werde.

Hierüber läßt sich kaum etwas Beßeres sagen, als was schon Hr. Prof. Socher bemerkte. (e)

(e) In den Materialien zur peinlichen Gesetzgebung in Baiern. S. 193.

Warum sollen eben Schelme eine Celebrität erhalten, die keinem ehrlichen Manne wiederfährt? Die peinliche Gerechtigkeit geht ihres eignen Weges, und der Religionsunterricht des seinigen. Von einem Laster dadurch abmahnen, weil es auf den Rabenstein führet, ist kein Thema für den Sittenrichter. Was soll das für eine christliche Gemeinde seyn, der man von Galgen, und Schwert predigen muß?

I. Wann

I.

Wann ist die Strafe zu vollziehen?

§. 4.

A) Von der Ankündigung der erkannten Strafe.

Die Frage, wann ist die Strafe zu vollziehen? läßt sich wenigst nach dem Inhalte des vorliegenden Capitels in 2 andere Fragen auflösen:

A) Wann ist die anerkannte Strafe dem Verbrecher anzukündigen?

B) Wann ist das angekündigte Urtheil zu vollziehen?

Die Beantwortung der ersten Frage findet sich im §. 2783, und geht dahin, daß die Wahl des Tags zur Vollstreckung dem peinlichen Gerichte überlassen sey, dem die Vollziehung des Urtheils obliegt.

Aber die Wahl des Tages ganz dem Ermessen des Richters überlassen, scheint mir höchst ungerecht. Der

Staat erklärt einerseits die Nothwendigkeit der Strafe, und überläßt andrerseits die Vollziehung derselben ganz der Laune eines seiner Diener. So lang Menschen auf den Richterstühlen sitzen, so lang ist es möglich, daß sie durch Leidenschaft, Vorurtheile, oder unzeitiges Mitleiden irre geführt mit einer gewissen Abneigung oder Vorliebe gegen den Verbrecher ihr Amt versehen. Und wie leicht kann dann nicht bey einer so unbeschränkten Willkühr des Richters die Sicherheit des Staates oder die Rechte des Verurtheilten — wenn die Strafe eine bestimmte Dauer hat, z. B. zeitliche Freiheitsbeschränkung, durch ein zu spät vollstrektes Urtheil gefährdet werden?

Ist einmal der angeklagte strafbar befunden, und seine Strafe erkannt, wozu das längere martervolle Herumziehen in ungesunden Kerkern, wo nebst andern übeln Folgen der Inquisit, oder die Gerichtsstelle durch das Anwachsen der Gefängnißkösten benachtheiliget werden.

Ueberhaupt bleibt hier der Hr. Verfasser des Entwurfes seinen schon früher aufgestellten Grundsätzen nicht getreu; denn er selbst sagt: (f) „Ein fernerer Punkt, der die Heilkraft der Strafe sehr vermehrt, besteht da-

---

(f) In dessen systemat. Entwicklung des peinlichen Rechtes. Thl. II. §. 33.

rin, daß sie sobald, als möglich auf das Verbrechen folge."

Ich glaube daher, daß der neue Kodex hierüber nähere Bestimmungen enthalten müsse.

§. 5.

B) Wann ist das angekündigte Urtheil zu vollziehen?

1) Verordnung positiver Gesetze hierüber.

Bey andern Strafen, als der des Todes stimmen alle Gesetze dahin überein, daß dieselben bald nach der Verkündung exequirt werden: nicht so aber bey der Todesstrafe.

Das römische Recht befiehlt eine schleunige Execution bey den Strafen überhaupt, ohne die Todesstrafe davon auszunehmen. (g)

Nicht so billig sind in dieser Hinsicht die teutschen Gesetze. Die peinliche Gerichtsordnung (art. 79) verordnet: „den, so man mit endlicher peinlicher Rechtfertigung strafen will, soll das zuvor

---

(g) In der l. 5. Cod. de custodia reorum heißt es: „Id „aperta definitione sancimus, vt aut convictos „velox poena subducat, aut liberandos custo„dia diuturna non marceret."

„ drey Tage ausgesagt werden, damit er zu rechter „ Zeit seine Sünd bedenken, beklagen, und beichten „ möge. — “

Dieß verordnete Kaiser Karl V. im Jahre 1532. und alle spätere Gesetzgeber betheten ihm nach, ohne daß es auch nur ein einziger Kriminalist gerügt hätte. Und selbst in dem Entwurfe eines neuen peinlichen Gesetzbuches für die churpfalzbaierischen Staaten vom Jahre 1802 findet man diese Verordnung kopirt.

§. 6.

2) Grund dieser Verordnung.

Filangieri glaubt, (h) wir haben diese Verordnung den abergläubischen Griechen abgeborgt; indem ein atheniensisches Gesetz verbiethet; daß an den Tagen des Hin, und Herwallfahrtens zu Schiffe nach Delphos keine Hinrichtung geschehe.

Welche Aehnlichkeit zwischen diesen beyden Gesetzen dem Herrn von Filangieri zu dieser Vermuthung Anlaß gegeben haben mag, sehe ich nicht ein, es wäre dann diese, daß beyde ihr Daseyn einem schiefen Religionsbegriffe zu danken haben.

(h) System der Gesetzgebung aus dem Italiänischen des Ritters Cajetan Filangieri, Anspach 1789 Band III, S. 251.

Mir scheint vielmehr diese Verordnung ihren Grund aus der christlichen Religion selbst entnommen zu haben.

Karl glaubte nämlich, der Verbrecher bedürfe wohl einer längern Zeit, um sich mit seinem Gott auszusöhnen; um so viel mehr, da von diesen letzten Lebensstunden des Delinquenten Schicksal für eine ganze Ewigkeit abhängt; so müsse man ihm wohl einen längern Zeitraum zur Bekehrung gestatten. Dazu mag noch die Meynung gekommen seyn, der zweyte Tag an welchem ihm das Abendmahl gereicht wird, sey ein zu feyerlicher Tag für den Inquisiten, als daß man ihn hinrichten dürfe.

Zur Zeit der Verfassung der Karolina war also die Sorge für das Seelenheil des Inquisiten die einzige ratio legis. Der Hr. Verfasser des Entwurfes behält die Sache selbst bey, fügt aber noch einen neuen politischen Grund hinzu; „Um sich auf den Tod vorzube„reiten, und seine Geschäfte in Ord„nung zu bringen. §. 2787.

Um sowohl seine eignen Geschäfte als auch fremde, öffentliche oder private, noch vor seinem Tode in Ordnung zu bringen, damit weder seine Erben, noch Dritte in Schaden gerathen. Und in dieser Hinsicht gestattet auch der §. 2791 des Entwurfes eine Verlängerung von drey Tagen, wenn der Verbrecher län-

ger braucht, um seine Geschäfte anzuordnen, oder von den geführten Verwaltungen Rechnung abzulegen.

Lassen sich nun diese angeführten Gründe vor dem Tribunal der Vernunft rechtfertigen? Und in wie fern sind sie mit den in der Einleitung aufgestellten Grundsätzen vereinbarlich?

§. 7.

3) Prüfung dieser Gründe.

Strafe ist ein vom Gesetze wegen eines begangnen Verbrechens diktirtes, und vom Richter zuzufügendes sinnliches Uebel.

Der nächste Grund, warum gestraft wird, sagt Hr. Prof. Feuerbach, ist die, in die vergangene Zeit fallende Uebertretung der Gesetze. (i)

Der Zweck der Strafe ist, und muß ausschließlich seyn, Wiederherstellung der gestörten rechtlichen Ordnung, und jeder andere Zweck, — Nebenzweck, — der sich in diesem Zwecke nicht konzentrit, ist ungerecht, und zu verwerfen.

Der Gesetzgeber muß also den durch ein Verbrechen der bürgerl. Gesellschaft zugehenden Schaden genau

(i) In dessen Revision der Grundsätze, und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. Thl. I. S. 5.

prüfen, um darnach das Uebel abwägen zu können, wodurch dieser Schaden wieder getilgt werden soll.

Jedes höhere Leiden, als das, welches durch das Verbrechen begründet worden, ist Verletzung der Persönlichkeit des Verbrechers, ist Eingriff in seine angebohrnen Rechte, welche er durch das Verbrechen keineswegs verwirkt hat.

Jede Strafe, welche sowohl im Ganzen, als ihren Theilen diese Feuerprobe nicht aushält, ist als ungerecht zu verdammen.

Diese Sätze sind über allen Zweifel, über jede Ausnahme erhaben; denn sie sind von der höchsten, untrüglichsten Gesetzgeberinn — von der Vernunft selbst diktirt.

Ob, und in wie ferne die Bekehrung des zum Tode Verurtheilten, die Anordnung seiner, und fremder Geschäfte ein solcher rechtlicher Grund seyen, liegt mir nun zu untersuchen ob.

Wenn ich Bekehrung in der gewöhnlichen Wortbedeutung als moralische (religiöse) Besserung annehme, so darf ich wohl keinen Widerspruch besorgen, wenn ich behaupte, daß dieselbe gar keine Rücksicht in der peinlichen Legislatur verdiene.

Die Idee von Glücks, oder Unglückswürdigkeit kann und darf kein Prinzip der Bestimmung der Strafe seyn; die Realisirung der sittlichen Ordnung liegt ganz außer den Gränzen des Rechtes, und will der peinliche Gesetzgeber keine gefährlichen Ausschweifungen in fremdes Gebieth machen, so müssen ihm, — als peinlichen Gesetzgeber — Religion und Moral ganz unbekannte Worte seyn.

Politische (bürgerliche) Bekehrung kann hier um so weniger in Anschlag kommen, da blos von Vollziehung der Todesstrafe die Rede ist.

Obschon es aus den aufgestellten Prämissen gar leicht zu erweisen wäre, daß bürgerliche Besserung kein Erhöhungsgrund für was immer für eine Art von Strafen seyn kann.

Bekehrung ist also kein rechtlicher Grund, die Strafe zu erhöhen.

Aber soll auch die Anordnung der häuslichen Geschäfte des Delinquenten, soll das Wohl seiner Familie, sollen die unzähligen Streitigkeiten, welche dadurch entstehen, daß er ohne alle Disposition dahinstirbt, soll der Schaden, der Fremden, oder selbst dem Staate zugeht, den Gesetzgeber nicht bemüßigen, die Strafe wenigst in etwas zu erhöhen?

Meinen obigen Grundsätzen gemäß muß ich auch diese Frage mit Nein beantworten. —

Das Verbrechen ist die Bedingniß ohne welche keine Strafe statt finden kann, (k) ist dieß, warum soll die Größe des Verbrechens nicht auch eben so die Bedingniß der Größe der Strafe seyn?

Der Satz, daß das Begründete nicht ohne sein Begründendes existiren kann, bezieht sich nicht blos auf die Strafe überhaupt, (collective) sondern auch auf jedes Theilchen derselben.

Dem Verbrecher darf also nicht der geringste Grad von Leiden zugefügt werden, als blos wegen dem von ihm begangenen Verbrechen, und das Besorgniß, es möchte des Verbrechers Familie, dessen Gläubiger oder die Staatskassa Schaden leiden, kann eben so wenig, als seine Bekehrung dem Gesetzgeber ein Veranlassungsgrund seyn, den Grad der Strafe zu erhöhen.

Daß nun die Todesstrafe durch die dreytägige Frist, welche zwischen der Ankündigung, und der Vollziehung derselben wirklich, und zwar in einem hohen Grade erhöht wird, liegt in der Natur der Sache selbst.

(k) Im Archive des Criminalrechtes. 4 B. 2. St. S. 104.

§. 8.

Die dreytägige Frist erhöht die Todesstrafe.

Wenn man bey der Todesstrafe nicht blos auf das Moment sieht, wo der Verbrecher den Streich des tödtenden Schwertes wirklich empfindet, sondern auch die Zeit mit in Berechnung bringt, welche zwischen der Ankündigung des Todesurtheils, und dessen Vollziehung verfließt, so kann man nicht umhin zu gestehen, die Todesstrafe sey das größte Uebel. Obschon ich mich meinerseits mit Feuerbach überzeugt finde, (1) daß sie es an und für sich ohne Rücksicht auf diese Zwischenzeit schon ist.

Die Vorstellung des plötzlichen Aufhörens der Existenz, und aller damit verbundenen Genüsse und Vergnügungen, der Gedanke eines schändlichen Todes durch die Hand des Henkers, auf einer durch das Blut unzähliger Ruchlosen gebrandmarkten Stelle, in Gegenwart eines Haufens Zuschauer, deren verachtende Blicke allein auf ihn, als ein verworfenes Glied der menschlichen Gesellschaft geheftet sind, ein Rückblick auf seine verlassene, und durch ihn geschändete Gattinn,

---

(1) Der Tod ist das größte Uebel, und die abschreckenste Strafe. Feuerbach in der Bibliotheck für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. B. 2. Absch. 4.

Kinder und Eltern, und dann vollends die Vorwürfe seines Innern, daß er selbst Urheber aller dieser Uebel ist; — dieses Bild zusammengefaßt, muß den Unglücklichen, wenn es auch nur einen Augenblick in seiner Seele erscheint, weit heftiger, als der Todesstreich selbst erschüttern, muß sich tiefest in seine Seele lagren, und ihn in jedem Augenblicke mit unaussprechlichem Leiden quälen.

Man denke sich nun diesen höchst Unglücklichen jeden Trostes, jeder Hoffnung beraubt, der Stunde seines nahen schimpflichen Todes gewiß, muß ihm nicht in dieser martervollen Lage jeder Augenblick Lebens der ihn noch an die ihn hassende, und ihm verhaßte Erde fesselt, neue Qual, muß ihm nicht der Todesstreich, der mit seinem Leben seine Leiden endet, als Wohlthat willkommen seyn? (m)

(m) Occurrunt animo pereundi mille figurae
Morsque minus poenae, quam mora mortis habet.
Ovid. Heroid. Epist. 10. v. 81. 82.

Und Seneka läßt einen seiner Zwischenredner im Agamemnon fragen. „Mortem aliquid ultra est?“ und den andern antworten: „Vita, si cupias mori.“
Act. V. scen. vlt. vers. 147.

Und in seinem Buche de Benef. II. 5. sagt er: „Acerrima crudelitas est, quae trahit poenam, et misericordiae genus est, cito occidere.“

Eben so sagt Puttmann: „Einen Menschen zum Tode verurtheilen, ihm das Urtheil ankündigen, und ihn eine lange Zeit noch in dieser fürchterlichen Erwartung lassen, das ist eine Pein, deren Uebermaaß nur derjenige zu beschreiben vermag, der das Unglück gehabt hätte, sie zu empfinden.“ — In seinem Sendschreiben an Benjamin Rusch ꝛc. S. 57.

Oder wer kann diesen Kampf zwischen Leben und Tod, zwischen Furcht und Angst, wer kann diese schreckliche Seelenmarter ansehen, ohne mit dem Unglücklichen zu wünschen, daß die Sonne ihren Lauf beschleunige, daß die Stunde recht bald ertöne, die den Elenden seinem Ziele, — Ruhe — näher bringt?

Und wer sollte es glauben? Dieser Unglückliche soll drey Tage, ja, noch drey Tage soll er leben, und dieß diktirt die Gerechtigkeit.

Doch nein, verzeih mir, heilige unbestechbare Göttinn! Du befiehlst es nicht, und kannst es nicht befehlen, oder du müßtest aufhören, Gerechtigkeit zu seyn. Deine Afterdiener sind es, die deine Göttersprache mit entheiligten Zungen verstimmen. Du sprichst: der Verbrecher hat den Tod einmal verdient, und sie sagen: Er soll ihn (geistig) unzählige Mal leiden! — Oder ist es vielleicht unsre christliche Religion, welche dieß will? — Nein, eben so wenig kann eine Religion deren heiligster Stifter Menschenliebe und Gerechtigkeit so angelegentlich predigte, zu irgend einer Zeit die Vollziehung ihrer Aussprüche verzögern; nie kann sie die Leiden eines Unglücklichen erschweren.

Unsre Kriminalisten beeifern sich so sehr für Abschaffung der qualifizirten Todesarten, und lassen doch die ausgezeichneteste unter allen, unangegriffen; — sonderbar! —

Und nun glaube ich keinen weitern Beweis für die Wahrheit meines aufgestellten Satzes anführen zu müssen, daß die Todesstrafen durch den dreytägigen Termin erhöhet, ja, warum sage ich nicht tausendfach vervielfältiget werde, und dieser Termin daher höchst ungerecht sey.

Die Verfasser der peinlichen Gesetzbücher scheinen dieß Unrecht selbst gefühlt zu haben, und gestatten deßwegen dem Verbrecher nach angekündigtem Todesurtheil ein bequemeres Gefängniß, bessere Kost ꝛc. gleichsam, als wollten sie ihn dadurch für das unverschuldete Leiden entschädigen.

Aber nebst dem, daß diese dreytägige Lebensverlängerung ungerecht ist, ist sie auch ganz zwecklos, und kann nachtheilig für den Staat werden.

§. 9.

Sie ist überdieß zwecklos.

Wenn die Strafgesetze nicht zur Chimäre werden sollen, so müssen die Strafen das, was sie bezwecken sollen, auch wirklich bezwecken.

Sehen die Unterthanen, daß die Strafen ohne Wirksamkeit bleiben, so können sie gar leicht zu schie-

sen Urtheilen gegen die Regierung verleitet werden. Ungerecht handelt der Staat offenbar, wann er ein Recht gegen seine Bürger ausübt, von dem er nicht gewiß weiß, ob sein Grund auch wirklich existire, wenn er ein wirklich beschwerliches Recht aus einem blos wahrscheinlichen Grunde herleitet.

Daß nun die dreytägige Frist dem Verurtheilten seine Strafe erhöhe, und daher ungerecht sey, habe ich gezeigt, so wie auch, daß der Grun davon kein anderer sey, als dem Verurtheilten Zeit zu lassen, sich zu bekehren, und seine Geschäfte in Ordnung zu bringen. Allein, wie ist die Erreichung dieses Zweckes auch nur gedenkbar?

Die Natur hat den Trieb der Selbsterhaltung mit unserm ganzen Wesen weislich so sehr verinniget, daß schon der blosse Gedanke des nahen Todes vermögend ist, unser ganzes Ich mit Grauen und Entsetzen zu erschüttern. Leben ist Bedingniß alles Strebens, aller Wünsche, des Besitzes alles dessen, was uns theuer ist; mit ihm hört für den Menschen alles auf, und der Gedanke an den baldigen Verlust desselben, muß unsre ganze Natur wie ein Blitz durchfahren, alle Leibes, und Seelenkräfte in Unordnung bringen, und ihre Thätigkeit hemmen. Man denke sich nun die Lage des Missethäters hinzu; jene Furcht ist bey ihm Gewißheit des Todes; das, was sonst stilles allmähliges Aushauchen auf dem Krankenbette

ist, wird bey ihm ein gewaltsames höchst widernatürliches Hinausreißen aus der Kette lebender Wesen; er weiß die Stunde seines Todes, er weiß die grausame Art, und die brandmarkenden Begleiter desselben. Wenn nun die Fantasie diese grauenvollen Ideen seiner Seele vormahlt, so muß er vor diesem Schreckensbilde betäubt zurückschaudern, sein Gefühl für alle fremde Eindrücke gestumpft, sein Verstand für alle Thätigkeit gelähmt werden

Und wie läßt sich in diesem Zustande der höchsten Unordnung, Bekehrung und Ordnung erwarten?

Sein verwirrter Geist ist für die Vorstellungen, welche man ihm von einem künftigen Glücke macht, das er nicht kennt, von wendenden Freuden, die er noch nie gefühlet har, unempfänglich, um so viel mehr, da er sein jetziges Glückssystem — sein Leben — damit vertauschen soll, das nun seine einzige fixe Idee ist.

Der Glaube an Unsterblikeit ist ein Kind der ruhigen Vernunft, und was vermag diese, wenn Sinnlichkeit in einem so hohen Grade herrscht? Selbst das Zusprechen des Geistlichen muß in ihm eben eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, indem dadurch das Schreckenbild des Henkers und die Furcht vor denselben erneuert wird.

Nein, in dieser Stimmung erwartet man vergebens von einem Menschen Bekehrung.

Und um wie viel weniger kann man von ihm der so sehr in Unordnung ist, Geschäftsanordnung fodern? Heißt das nicht bey tobenden Stürmen dem Ocean gebiethen, daß er nicht woge, und schäume?

Der Kampf, der im Innern des Verurtheilten vorgeht, läßt ihn unmöglich zu jenem Grade von Besinnungskraft kommen, den doch jedes Geschäft von Bedeutung nothwendig erheischt.

Er hält überdieß die Menschen für seine Feinde, den Staat für seinen Mörder, und er soll nun zu deren Beßten arbeiten?

Selbst die Liebe zu seinen Verwandten und Freunden wird nun durch den höhern Trieb der Selbsterhaltung, der jetzt der einzig herrschende ist, erstickt; und der Zweck der Strafe, die der Verbrecher diese drey Tage hindurch leidet, gänzlich verfehlt.

§. 10.

§. 10.

Diese Frist kann auch dem Staate nachtheilig werden.

Der Nachtheil, welcher der Staatskassa durch die längere Aufbewahrung selbst bey einer Menge Verbrecher zugehen würde, verdient, ich weiß es, keine Rücksicht des Gesetzgebers, wenn einmal über Leben und Tod eines Menschen entschieden werden soll; aber daß der Staat vor dem Verbrecher möglichst sicher gestellt werde, daß er sich seiner Person, als die einzige Bedingung, der Gerechtigkeit Genüge zu leisten, daß er sich dieser versichere, ist doch ohne Zweifel einer von den Nebenzwecken, auf welchen der Gesetzgeber sehen darf und muß.

Und soll es denn eine so ganz unmögliche Sache seyn, daß der Verurtheilte während diesen drey Tagen seine Fesseln bricht, um sich dem gewissen Tode zu entziehen?

Mißlingt der Versuch, so hat er nichts zu verlieren; und Alles, Alles zu gewinnen, — Leben und Freyheit, — wenn ihm sein Vorhaben gelingt.

Wir haben unzählige Beyspiele von Gefangenen, welche sich ihrer Fesseln entledigt, Thüren, Schlösser, und Mauern durchbrechen, ihren Gefängnißwärter über-

mannt, oder übervortheilt, und sich so das erkauft haben, was ihnen das Theuerste war.

Und der zum Tode Verurtheilte befindet sich gewöhnlich in einem bequemeren Zimmer, seine Fesseln sind erträglicher, seine Wache besteht aus dreyen in diesem Dienste unerfahrnen Bürgern, oder Bauern, den Geistlichen, so wie auch den Verwandten des Inquisiten ist der Zutritt erlaubt; und hier soll eine Befreyung unmöglich seyn?

Und was hat denn der Staat von einem solchen Menschen, der von Haß und Rache gegen ihn entbrannt ist, nicht alles zu besorgen?

Höchst ungerecht wäre es also noch ferners eine Verordnung zu respektiren, die auf sehr schwankenden Gründen ruht, die die Rechte des Verbrechers verletzt, den Staat selbst benachtheiliget, und überdieß dasjenige höchst selten, oder gar nicht bezielet, was sie bezielen soll.

Warum wollen wir eine Verordnung in dem neuen Strafkodex aufnehmen, welche ausser ihrem Alter nichts für, — alles gegen sich hat?

Unrecht bleibt Unrecht, sey es auch, daß ihm 1000 Nationen 1000 Jahre hindurch huldigten.

§. 11.

Man gestatte den Geistlichen den Zutritt zu den Gefangenen.

Was soll nun der Staat thun, um einerseits den Verbrecher nicht zu viel leiden zu lassen, andererseits aber doch für dessen Bekehrung für das Beste seiner Familie, und anderer interessirter Personen Vorsorge zu treffen?

Zur Beförderung der Besserung gestatte der Staat, daß jeder Gefangene von einem Geistlichen seiner Religion besuchet werde, der ihm durch Trostgründe seiner Religion seine Lage erträglicher macht, durch sittliche Belehrung den Keim des Lasters erstickt, und durch Vorstellung der Pflichten den Verbrecher wiederum zu einem moralischen Menschen, und rechtlichen Bürger umschafft.

Es kann dieses dem Verbrecher um so weniger auffallend seyn, und in ihm neue Furcht erzeugen, wenn dieser löbliche Gebrauch im ganzen Lande eingeführet würde. Und werden diese Besuche von vernünftigen Männern öfters und zweckmäßig wiederholet, so müssen sie für den Gefangenen eine wahrhafte Linderung seiner Lage seyn. Der Geistliche giebt ihm Unterhaltung und Trost bey seiner Gegenwart; und indem er ihm Stoff zum Nachdenken für seine Abwesenheit giebt,

so macht er ihm seiner Schmerzen wenigstens zum Theil vergessen.

Allerdings dürfte man die Gefangenen nicht mehr in unterirrdische Gewölber gleichsam einmauern, wo die Unglücklichen sich keines erquickenden Sonnenstrahls keiner erfrischenden Luft zu erfreuen haben, wo sie, abgerissen von der ganzen menschlichen Gesellschaft im Dunkeln einer ewigen Nacht auf morschem Strohe hingeschmiedet von Hunger, Durst, Ungezieser, und allem erdenklichen Ungemache gleich stark gepeiniget, verzweifeln, und verwildern müssen.

So lang die Gefängnisse noch auf solche Art bestellt sind, würde es unbillig seyn, den Geistlichen aufzubürden, dieselben öfters zu besuchen, und die Besuche selbst würden auch ihren Zweck ganz verfehlen; der Gefangene muß vorerst durch eine humane Behandlung zur Ueberzeugung gebracht werden, daß der Staat nichts weniger als sein Feind sey, daß die öffentliche Sicherheit seine Gefangenhaltung erheische, und daß man ihm seine Lage so erträglich, als es nur seyn kann, zu machen suche. Und dann wird ihn der Geistliche in dieser Ueberzeugung vollends bestärken, wird ihn auf seine Verirrung aufmerksam machen, und auf die Bahn der Tugend und Rechtschaffenheit zurückführen.

Ja ich getraue mir zu behaupten, daß jeder Gefangene, und jeder Bürger in dessen Namen vollkommen berechtigt sey vom Staate zu fodern, daß er nicht nur diese Besuche gestatte, sondern auch bey jedem öffentlichen Gefängnisse einen hiezu fähig befundenen Geistlichen anstelle.

Der Zweck bey der Gefangennehmung ist kein anderer, als sich der Person des Gefangenen zu versichern; — und jede Beschränkung ist ungerecht, wenn sie zur Realisirung dieses Zweckes nicht nothwendig erfoderlich ist.

Nun aber gehört es doch offenbar unter die unbestrittenen Rechte der Bürger, vom Staate fodern zu können, daß er ihnen die nöthigen Mittel zur Kultur ihrer intellektuellen, und moralischen Fähigkeiten an die Hand gebe. Unter diesen Mitteln nehmen moralischer, und religöser Unterricht gewiß keinen der letzten Plätze ein.

Der Staat muß also sorgen, daß jeder Bürger an diesen Unterrichtsanstalten Antheil nehmen kann.

Würde der Staat den Gefangenen dieß Recht entziehen, so thäte er mehr, als wozu er berechtiget ist, er würde ihn strafen, bevor er als strafbar erkannt ist, er würde ihn mit einem höhern Uebel belegen, als seine Sicherheit erheischt, er handelte ungerecht.

Es sind bey den Zucht- und Arbeitshäusern Geistliche bestellt, welche für den moralischen Zustand der Züchtlinge zu sorgen haben, und warum geschieht dieses nicht auch bey andern Gefängnissen?

Da ferner die Haupttendenz des — leider bey uns noch üblichen — Inquisitionsprozesses dahin geht, den Angeschuldigten zum eignen Geständnisse zu bringen; so glaube ich, daß dieser mein Vorschlag hiezu wenigst ein weit tauglicheres Mittel sey, als das im Entwurf (§ 1595.) enthaltene.

Dort nämlich wird dem Inquisiten zur Pflicht aufgelegt, die Wahrheit zu sagen, das Verbrechen zu gestehen, welches er begangen hat.

Wenn es doch der Staat seinen Unterthanen zur Pflicht machen kann, sich mit eignen Händen zu henken; — denn was heißt das sonst anders, eignes Geständniß zur Pflicht machen? — so glaube ich, daß dieses doch eher durch das sanfte Zureden des Gewissenrathes aus Gründen der Moral und Religion, als durch die rauhe Stimme des Richters erzielet werden kann.

§. 12.

§. 12.

Widerlegung einiger Einwendungen gegen diesen Vorschlag.

1) Man weiß aus Erfahrung, daß die meisten Geistlichen vorzüglich bedacht sind, ja einige derselben es sogar für ein, Gott höchst angenehmes Werk halten, die Gefangnen, besonders, wenn sie dieselben strafbar glauben, der Hand der Gerechtigkeit zu entziehen; und muß es dann nicht für den Staat höchst gefährlich werden, wenn er diesen Leuten die Kerker öffnet?

Ich finde diesen Einwurf nicht unbedeutend, und glaube ihn daher nicht übergehen zu dürfen.

Wenn ich auch das von den Geistlichen so eben Gesagte als Regel annehme, so kann man mir doch nicht in Abrede stellen, daß es auch von dieser Regel Ausnahmen giebt.

Es giebt, besonders in unserm Zeitalter aufgeklärte, vorurtheilsfreye Religionsdiener, welche von der Nothwendigkeit der Gerechtigkeitspflege eben so überzeugt sind, als von jener der Religionsübungen.

Und um allen besorglichen Kollusionen vorzubeugen, muß der Staat bey der Auswahl dieser Geistlichen mit der

höchsten Vorsichtigkeit zu Werke gehen. Eine gerade, vorurtheilsfreye Denkungsart, ein edler, sanfter und doch fester Karakter, unbestechliche Pflicht- und Amtsliebe, ein unbescholtener Ruf, verbunden mit einer Dosis von Menschenkenntniß, das sind die Vorzüge, welche die Individuen adeln müssen, auf welche die Wahl zu diesem erhabnen Berufe fallen soll. Um aber vollends alle Besorgnisse zu heben, so muß der Staat dieselben vor ihrer Anstellung, so wie jeden andern Staatsdiener verpflichten, und für jede Intrique streng verantwortlich machen; versteht sich, daß sie dann auch auf Besoldung Anspruch haben.

Sie sind nun Staatsbeamte, so, wie der Richter selbst; und warum soll man dann ihnen die Schlüssel des Gefängnisses weniger anvertrauen, als dem Büttel und dessen Dienern?

2) Könnte man einwenden: eben deßwegen, weil sie vom Staate aufgestellt, und besoldet sind, können die Gefangenen Mißtrauen gegen ihre Verschwiegenheit fassen, und der ganze Zweck wäre verfehlt.

Allerdings wahr, würde sich auch nur ein einziger solcher Fall ereignen, daß der Geistliche das ihm geschenkte Zutrauen des Gefangenen mißbrauchte, so würde dieß edle Institut sein Ansehen auf immer verlieren.

Aber der Staat, dem selbst daran gelegen seyn muß, das Ansehen dieser Geistlichen aufrecht zu erhalten, darf von ihnen nicht mehr fodern, als wozu sie bestimmt, und verpflichtet sind; — nämlich zur moralischen Besserung der Gefangenen, keineswegs aber, um einen gerichtlichen Spion zu machen. Er muß es ihnen vielmehr zur strengsten Pflicht machen, ihren angewiesenen Wirkungskreis nicht zu überschreiten, er muß selbst feierlich erklären, daß er nicht die mindeste Rücksicht auf das nehmen werde, was er von einem Pflichtvergessenen etwa hören sollte.

So eingerichtet muß dieß Institut für das Menschengeschlecht höchst wohlthätig werden.

§. 13.

Wie steht es mit dem Testiren und Geschäftsanordnung des Verbrechers?

So hätten wir nun ein Surrogat für das dreytägige, so ungerecht, als zwecklose Leiden des zum Tode verurtheilten Verbrechers in Hinsicht dessen Besserung; aber damit ist noch nicht alles gehoben, der Verbrecher soll auch noch einige Geschäfte in Ordnung bringen, soll ein Testament machen, und was ist nun hier zu thun?

1) Was die Anordnung der Geschäfte betrifft, so sind diese entweder fremde,

oder eigene Geschäfte. Die ersten werden ohnehin schon während der Inquisition berichtiget, als z. B. Rechnung der Staatsbeamten, Verwalter, ꝛc. die zweyten, z. B. Berichtigung der Handlungsbücher, und andre könnte man eben so schon während der Inquisition anordnen.

Ganz anders aber verhält es sich

2) Mit dem Testiren.

Es ist einerseits nicht zu läugnen, daß das Recht, ein Testament zu machen, eines von denjenigen allgemeinen bürgerlichen Rechten ist, welches selbst dem Verbrecher bis auf den letzten Augenblick seines Lebens nicht kann entzogen werden. Anderer Seits ist es auch aus obigen Gründen wahr, daß der Staat in dieser Hinsicht keinen Aufschub der Todesstrafe durch ein Gesetz statuiren kann; wozu auch noch der Grund hinzutritt, daß niemand zum Testiren kann gezwungen werden.

Ich glaube wegen des Testiren des Malefikanten kann kein allgemeiner Aufschub der Execution durch ein Gesetz statuirt werden. Nur allein für den Fall, wenn der Delinquent selbst eine Verlängerung dieses Termines zum Testiren verlangt, darf ihm diese nicht versagt werden. Sey es auch, daß dadurch sein Lei-

den verlängert werde, so ist es ja nicht der Staat, welcher es über ihn verhängt, sondern er selbst, und auf diese Art wird der Malefikant weder in seinem jure testandi beschränkt, noch auch ihm ein längers Leiden aufgebürdet.

§. 14.

Resultat aus dem bisher Gesagten.

Und so glaube ich nun hinlänglich gezeigt zu haben, daß die in dem Entwurf (§. 2786.) neuerdings aufgestellte dreytägige Frist zur Vollziehung des Todesurtheils als mit den humanen Grundsätzen unsrer weisesten und gerechtesten Regierung keineswegs akkordirend im neuen baierischen Criminal-Codex nicht aufgenommen werden könne.

Und nachdem ich auch gezeiget habe, wie der Verbrecher schon während seiner Gefangenschaft soll behandelt werden, um eines so grausamen, als ungerechten Leidens entübriget zu werden, so geht meine Meinung dahin, es müsse in dem neuen Criminal-Codex der Satz aufgestellt werden:

Die einmal angekündigte Todesstrafe muß in möglichster Bälde vollzohen werden.

Wegen der zu großen Mannigfaltigkeit der möglichen Umstände läßt sich dieser Zeitraum im Gesetzbuche nicht auf die Minute bestimmen.

Auserordentliche Fälle können allerdings auch hier eine Ausnahme begründen; aber um der richterlichen Willkühr den möglichst kleinsten Spielraum zu lassen, so bestimme der Gesetzgeber ein Maximum, welches aber den Tag der Ankündigung niemals übersteigen darf.

II.

Wie sind die Strafen zu vollziehen?

§. 14.

Allgemeine Grundsätze

Meinem Plane gemäß muß ich auch für diesen Abschnitt zuerst einen allgemeinen Grundsatz zur Beantwortung der Frage: Wie sind die Strafen zu vollziehen? aufstellen, und sodann von diesem geleitet ins Detail übergehen.

Dieser Grundsatz aber darf nur aus seiner eigentlichen Quelle, — aus dem Prinzip der Strafbarkeit hergeleitet werden.

Ich habe oben gezeigt, der Grund der Strafe ist das begangene Verbrechen, und die Verbindlichkeit des Staates die rechtliche Ordnung durch Tilgung des Verbrechens wiederherzustellen, so wie der Zweck der Strafe eben diese Wiederherstellung ist. —

Dieses nun auf die Vollziehung der Strafen angewendet, ergiebt sich, der Gesetzgeber muß diese so einzurichten sich bestreben, daß der Zweck der Strafen erreicht, der Gerechtigkeit Genüge geleistet werde, ohne jedoch die Proportion zwischen Verbrechen, und Strafen aufzuheben; und der gesuchte Grundsatz ist schon ausgesprochen:

Die Vollziehung der Strafen muß so geschehen, daß durch sie der Zweck der Strafen erreicht, aber das Gleichheitsverhältniß zwischen Verbrechen und Strafen nicht aufgehoben wird.

Daraus folgt

1) Die Strafe muß in ihrer Zufügung eben so wie in der Androhung im Geiste des Verbrechens liegen, und muß mit diesem im genauen Verhältniße stehen.

2) Die Strafe wird wegen dem Verbrechen zugefüget, daher treffe sie in ihrer Vollziehung so wenig als möglich die unschuldigen rechtlichen Staatstheilhaber.

3) Die Realisirung gewisser, für das gemeine Beste wohlthätiger Zwecke kann der Staat mit der Vollziehung der Strafen nur in so ferne verbinden, als dadurch die Natur des Hauptzweckes nicht verletzt wird.

So allgemein anerkannt auch diese Säße sind, so wenig findet man doch ihre Anwendung in den peinlichen Gesezbüchern.

Ich glaube daß Theorie, und Praxis nirgends so sehr differiren, als eben hier im Criminal.

Die Vergleichung der zu unserer Zeit aufgestellten Grundsäße der Criminalrechtswissenschaft und Criminalpolitik mit dem Inhalte der meisten deutschen Strafgesetzbücher, und in diesen besonders mit dem Kapitel über die Vollziehung der Strafen liefert den Beleg zu dieser Behauptung.

Da bey der Vollziehung der Strafen fast alles auf die Publizität derselben berechnet ist, so halte ich es der Mühe werth, das Rechtliche, und das Zweckmäßige derselben zu untersuchen.

§. 16.

Gründe für die Publizität.

Der allgemeinste und auch wichtigste Grund für die öffentliche Vollziehung der Strafen ist dieser:

Dem Staate, welchem die Erhaltung und Beförderung des Wohles der bürgerlichen Gesellschaft obliegt, kann das Recht nicht benommen werden, bey Bestimmung der Strafübel die Realisirung gewisser für den

Verbrecher und für das Staatsbeste wohlthätiger Nebenzwecke zu berücksichtigen.

Können durch ein Strafübel mehrere Zwecke zugleich realisirt werden, so ist es einem andern vorzuziehen, das blosse Sicherheit bezweckt. Diese wohlthätigen Nebenzwecke nun sind: Besserung des Verbrechers, und Abschreckung andrer von ähnlichen Verbrechen; und auf diese muß der Gesetzgeber bey Bestimmung der Form der Strafe stets Rücksicht nehmen.

Nun aber sagt man ferners, die Furcht vor der Strafe ist ein vorzügliches Mittel vom Verbrechen abzuhalten, sie wirkt oft eben so viel als das körperliche Uebel selbst: sie wird dem Verbrecher, bey dem das Ehrgefühl nicht schon ganz erloschen ist, von künftigen Verbrechen abhalten, wird ihn beßern.

Eben so sagt auch Kleinschrod: Ohne die Publizität kann zwar ein Zweck erreicht werden, daß der Verbrecher außer Stand zu schaden gesetzt wird, aber eine Hauptabsicht, andere von Verbrechen abzuhalten bleibt unerfüllt.

Nur jenes wirkt höchste Ueberzeugung was wir selbst sehen, durch die öffentliche Vollziehung, durch den Anblick derselben wird auf das Gemüth der Zuschauer weit heftiger gewirkt, als durch Hörensagen;

die Furcht vor der Strafe wird weit stärker, das Bild der Fantasie weit lebhafter, und so die Absicht der Strafgesetze, andere von ähnlichen Verbrechen abzuhalten am ersten erreicht, die Strafe muß daher öffentlich vollzogen werden, und der Staat muß alles entfernen was den Eindruck der öffentlichen Vollziehung schwächen kann.

Noch muß ich einen nicht unbedeutenden Grund anführen, er heißt: durch die öffentliche Vollziehung wird das Publikum belehrt, daß die Gesetze nicht blos drohen, sondern das, was sie androhen, auch wirklich erfüllet wird. (*)

(*) v. Feuerbachs Revision. Thl. 1. S. 62.

Graf von Soden, Geist der teutschen Criminalgesetze Dessau 1782, B. 2. §. 41.

Kleinschrods Entwicklung ꝛc. Thl. 2. §. 26. — 30.

Stürzer a. a. O. S. 112 und 13., und dessen Rücksichten für den peinlichen Gesetzgeber. ꝛc. §. 8.

Filangieri System der Gesetzgebung, B. 3. S. 524 — 27 wo dieser ganz begeistert für die öffentliche Vollziehung der Strafen eifert. „ Befehlet, sagt er zu den Regenten, daß vor der Vollziehung ein Herold das Volk „ zusammenrufe, und ihm den Verbrecher, seine Schuld, „ und seine Verurtheilung verkünde, versehet diese Hinrichtung mit allem, was das Schreckliche des Verbrechens vermehren kann, ohne die Zuschauer gegen die „ Strenge des Gesetzes zu erbittern. ꝛc. S. 532.

§ 18

Gründe des Herrn Benjamin Rush gegen die Publizität.

Ausser Rush und Fichte ist mir kein Schriftsteller bekannt, der gegen die Publizität der Strafen geschrieben hätte.

Fichte redet blos von der Todesstrafe, und sagt der Staat verrichte dadurch seine Nothdurft, und sie müsse, so wie alles, was aus Noth geschieht, heimlich geschehen. (*)

Ersterer aber redet von der Vollziehung überhaupt, und seine Gründe sind kurz folgende: (**)

Alles, was man für die Publizität der Strafen anführt, bezieht sich entweder auf Besserung des Verbrechers, oder auf die Abschreckung der Zuschauer; nun aber wird dadurch keiner dieser beyden Zwecke realisirt, also ꝛc.

(*) Dessen Grundlage des Naturrechtes. Thl. 2. S. 124.

(**) Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrechen, und auf die Strafen von Benjamin Rush Prof. in Pensilvanien 1787. aus dem Englischen übersetzt, Leipz. 1792. Gegen ihn schrieb Püttmann: Ueber die öffentliche Vollziehung der peinlichen Strafen, ein Sendschreiben an Herrn Benjamin Rush, ꝛc. Leipzig, 1792.

I. Nicht Besserung des Verbrechers; denn:

1) Durch die öffentliche Vollziehung wird vielmehr das Gefühl der Schande zerstört, welches der mächtigste Vorposten der Tugend ist.

2) Die Dauer der Strafen ist zu kurz, als dadurch eine solche Veränderung an Seele, oder Leibe bewirkt werden könnte.

Vielmehr lehrt die Erfahrung, daß öffentliche Strafen den Hang zum Verbrechen ausgebreitet haben. Der Mensch, der seine Ehre an der Schandsäule verloren hat, dem bleibt nichts mehr zu verlieren übrig, und er wird einen Geist der Rache gegen seinen Staat nähren.

II. Nicht Abschreckung Anderer;

Denn alle Leidende zeigen entweder Standhaftigkeit, oder Gefühllosigkeit, oder Angst.

1) Standhaftigkeit an sich ist eine solche Tugend, daß sie, wo wir sie immer finden, Achtung erregt, es verschwindet der Verbrecher, und an seiner Stelle sieht man nur mehr den Helden, und Bewunderung und Beyfall treten nun mehr an den Platz des Abscheues, oder der Verachtung.

2) Zeigt der Verbrecher Fühllosigkeit, so ist der Zweck vollends verfehlt, er verbannt den Schrecken, und erzeuget in denjenigen Zuschauern, welche Elend, und Unglück verfolgt, den Wunsch, in einer solchen Fühllosigkeit das Ende ihres Leidens zu finden.

3) Zeigt er Angst, so bewirkt er Mitleiden bey den Zuschauern, man vergißt den Verbrecher, und bemitleidet den Menschen.

4) Erregt er Unwillen und Verachtung bey den Zuschauern, so verliert dadurch das Gefühl der Menschenliebe und des Wohlwollens nicht wenig.

5) Wenn schon alles dieses nicht ist, so werden sich doch unter der großen Menge von Zuschauern mehrere befinden, welche keinen richtigen Begriff von Verbrechen und Strafen haben, nnd diesen wird die Strafe als eine willkührlich grausame Handlung erscheinen.

6) Oeffentliche Strafen machen Verbrechen solchen Leuten bekannt, denen sie ausserdem vielleicht ewig unbekannt geblieben wären.

7) Da Schande mit allen öffentlichen Strafen verbunden ist, so entsteht dadurch Mißverhältniß zwischen Verbrechen und Strafe.

Dieses sind die Gründe, warum Rush die Oeffentlichkeit der Strafen verbannt wissen will.

§. 19.
Prüfung dieser Gründe.

Es ist nicht zu läugnen, daß einige dieser Gründe keine strenge Probe aushalten, als z. B. daß durch die öffentlichen Vollziehungen der Strafen das Gefühl der Schande im Verbrecher ganz erstickt werde, daß der Hang zum Verbrechen dadurch in ihm ausgebreitet werde, scheint mir im Allgemeinen unrichtig, daß durch sie alles Verhältniß zwischen Verbrechen, und Strafen aufgehoben werde, indem der Grad der Beschimpfung doch immer mit dem Verbrechen, und dessen Strafe in Verbindung steht.

Aber aus der Unrichtigkeit dieser Gründe folgt noch nicht jene des von Rush aufgestellten Satzes selbst, daß nämlich die Strafen nicht sollen öffentlich vollzogen werden. Es ist noch ein anderer Weg übrig, welcher uns zur Wahrheit führen kann, und dieser ist der Weg apriori.

Rush scheint mir nämlich darin gefehlt zu haben, daß er von Erfahrungen ausgegangen ist, und daraus einen allgemeinen Satz ableiten wollte, daß er den Zweck der öffentlichen Strafen aufsuchte, und bekämpfte, ohne auf ihre Rechtlichkeit ein Augenmerk zu richten.

Ich versuche es daher, die Rechtlichkeit der Publizität der Strafen aus dem Begriffe und dem Rechtsgrunde der Strafe selbst zu bestreiten.

Ich weiß es zwar, welch ein undankbares Geschäft es ist, Meinungen zu bekämpfen, welchen alle Nationen, zu allen Zeiten, und an allen Orten huldigten; welche durch ein eben so altes, als allgemeines Vorurtheil geheiliget sind; aber Wahrheit kennt kein Ansehen der Nationen und des Alters, und ich glaube wenigstens, sie gefunden zu haben; und habe ich auch geirrt, so habe ich doch den Trost, sie redlich gesucht zu haben, und werde Jedem dankbar seyn, der mich durch Gründe vom Gegentheile überzeugt.

§. 20.

Meine Gründe gegen die Publizität der Strafen.

1. Strafe ist blos Folge des Verbrechens, der Verbrecher wird bestraft, weil er die rechtliche Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft gestört hat, und weil rechtliche Ordnung im Staate zu allen Zeiten nothwendig herrschen muß.

Das begangene Verbrechen, und das dadurch verlezte Rechtsverhältniß ist also der einzige Gesichtspunkt, und der einzige Maßstab für den Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafen.

Die Strafe kann daher in keiner Rücksicht, durch die Zukunft berechnet, noch auch durch den Zweck, welchen man sich bey Verhängung derselben vorgesezt hat, gerechtfertiget werden.

Die richterliche Strafe, sagt Kant, kann niemals als Mittel, ein anderes Gut zu befördern, sey es für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, angesehen werden, sondern muß blos darum über ihn verhänget werden, weil er verbrochen hat. *)

Nun wurde von der ersten Einrichtung der Staatsverfassung an, bis auf unsere Zeiten deßwegen so sehr auf die Oeffentlichkeit der Strafen gedrungen, weil man stets glaubte, dieß sey das vorzüglichste Mittel zween der wohlthätigsten Zwecke zu erreichen, nämlich Besserung des Verbrechers, und Abschreckung der Zuschauer von ähnlichen Verbrechen.

Daß nun Beschimpfung bey den öffentlichen Strafen ein von dem Strafübel selbst der Art nach verschiedenes Leiden sey, und dadurch der Grad der Strafe erhöhet werde, kann wohl Niemand in Abrede stellen, außer er müßte sich Menschen denken, welche für Ehre, und Schande gar kein Gefühl mehr haben, und deren wird er doch wenige finden. Jeden, in dessen Busen auch nur noch ein Fünkchen von Ehrgefühl glimmt,

*) In dessen Rechtslehre. S. 196.

muß die Strafe, in Gegenwart einer unzähligen Menge von Menschen vollzogen, doppelt schmerzen. Man darf sich nur in die Lage eines zu was immer für einer Strafe Verurtheilten denken, und man wird es fühlen, daß durch diese öffentliche Vollziehung ein neues Uebel hinzukömmt.

Es giebt ferner Strafen, die blos in der Beschimpfung bestehen, und wäre diese an, und für sich kein Uebel, wie kann man sie denn Strafe nennen? Wie als Strafe diktiren?

Gehört also die durch die öffentliche Vollziehung bewirkte Schande nicht zur Form, sondern zur Materie der Strafe, und geschieht dieß nicht in Bezug auf das begangene Verbrechen, sondern auf die Besserung des Vebrechers, und auf die Abschreckung der Zuseher, so liegt die Unrechtlichkeit der öffentlichen Vollziehung sonnenklar vor Augen.

Genug der Staat braucht den Verbrecher als Mittel zur Erreichung gewisser Zwecke, und seyen diese welche sie immer wollen, so können sie doch durch ein ungerechtes Mittel nicht erkauft werden.

2) Handelt der Staat bey der öffentlichen Vollziehung auch in der Hinsicht ungerecht, daß er dem Bestraften sein ferneres Fortkommen nach geendigter

Strafe erschwert, und der arbeitenden Klasse so manches brauchbare Mitglied entzieht.

Tod, und ewiges Gefängniß gehören unter die seltenen Strafen, und bey den übrigen muß der Bestrafte erst dann, wann seine Strafe aufhören soll, die Folgen derselben schwer empfinden. Jedermann in der Gegend kennt ihn, erinnert sich bey seinem Anblick an den schändenden Pranger, flieht seinen Umgang, verschließt ihm die Thüre seines Hauses, und der Unglückliche, der doch für sein Verbrechen hinlänglich gebüßt hat, muß, wenn er anders mächtig genug ist, sich durch die äußerste Noth zu neuen Verbrechen nicht hinreißen zu lassen, betteln, oder hungern, damit er gebessert, und der Staat vor fernern Verbrechen gesichert ist.

3) Aber nicht der Verbrecher allein muß darben, sondern auch seine schuldlose Familie; wer kennt nicht die gränzenlosen Vorurtheile der gemeinen Menschenklasse, welche die Gattinn, die Kinder für ewig geschändet hält, weil ihr Mann oder Vater eine Viertelstunde auf dem Pranger oder an der Schandsäule gestanden ist; und da diese ohne ihr Verschulden geschändet, troz aller Bestrebsamkeit oft keine Arbeit finden, so bleibt der Bettelstab ihre letzte Stütze.

Diese Unglücklichen empfinden nun unverdient die Strafe, wo nicht härter, doch wenigst nicht minder, als der Verbrecher selbst.

Ich glaube, daß diese beiden Punkte weit eher eine Rücksicht des Staates verdienen, als die Besserung des Verbrechers; und so lange dieser die Vorurtheile des Volkes nicht getilget, oder für die Versorgung des Bestraften und dessen Familie nach geendeter Strafzeit keine Anstalten gemacht hat, so lange bleibt ganz gewiß die öffentliche Strafvollziehung ungerecht.

4) Wenn ich auch die öffentliche Vollziehung nicht von ihrer rechtlichen Seite betrachte, so finde ich sie doch zwecklos, und unpolitisch.

Sie soll Besserung, und Abschreckung bewirken: Allein Besserung ist die Frucht einer sanften Belehrung durch Gründe, daß man gefehlt hat, keineswegs aber einer qualvollen, schimpflichen Behandlung. Immerhin mag und muß der Staat strafen; will er aber dadurch Besserung des Verbrechers erzielen, so wird er sich in seiner Erwartung nicht selten getäuscht finden.

Eben so wenig kann der Staat mit Zuverläßigkeit auf Abschreckung durch die öffentliche Vollziehung rechnen; die Stimmungen der Zuseher bey einer Exekution sind zu mannigfaltig, als daß sich der Staat ein bestimmtes Resultat davon versprechen könnte.

Man darf nur einmal Augenzeuge eines solchen Aktes seyn, man darf nur die verschiednen Urtheile der Menge anhören, und man kann sich hievon zur

Genüge überzeugen. Es wird, besonders in den Städten, zu, und von dem Richtplatze gefahren, geritten, und in angenehmen Gesellschaften gegangen, wie zu, und von einer Lustparthie; der eine entschuldigt das Verbrechen des Delinquenten, ein anderer legt es den schlechten Polizey- und Erziehungsanstalten zur Last, und klagt über Ungerechtigkeit, ein dritter bemitleidet den Verbrecher, und wieder ein anderer, mit seinem Schicksale unzufrieden, wünscht sich mit ihm in ein besseres Leben übergehen zu können; und so bewirkt bey den Wenigsten die öffentliche Exekution das, was sie bewirken sollte. Und wie oft werden nicht bey einer solchen öffentlichen Handlung Taschendiebereyen, und andre Exzessen im Angesichte des Hochgerichts begangen? „ Wie „ sehr, sagt Werner, die öffentiche Strafbewerkstelli„ gung als ein doch auf Abschreckung berechneter Um„ stand seinen Zweck verfehle, liefert uns die Geschich„ te des Räderns, Henkens und Köpfens aller Jahr„ hunderte nicht seltne Beyspiele. Oft wird un„ ter demselben Galgen gestohlen, wo eben einer auf„ gehangen werden soll. ꝛc. (*)

Ueberhaupt scheint mir jener Staat schlecht bestellt zu seyn, wo man in dem neu angehenden Jahrhunderte noch durch Köpfen, und Prangerstellen die Unterthanen vom Verbrechen abzuhalten suchen muß.

Eben deßwegen, weil der Staat durch die öffent-

(*) Im Archiv. B. 5. St. I. S. 144.

liche Vollziehung, Abschreckung bey den Zuschauern bewirken will, so muß er die Veranstaltungen hiezu so treffen, daß dieselben den möglichst widrigen Eindruck auf die Zuschauer machen; dieser widrige Eindruck verschwindet sobald nicht aus ihrem Gedächtnisse. Der Bestrafte wird stets ein Gegenstand ihrer Verachtung bleiben, dieses wird ihm nach geendigter Strafe ntchi wenig Hindernisse zu seinen ferneren Fortkommen in den Weg legen; und da alle Strafen öffentlich vollzogen werden, so entzieht sich der Staat eine Menge arbeitsamer Bürger, verleitet dieselben durch die nämlichen Mittel, wodurch er sie bessern will, vielmehr zu neuen Verbrechen.

5) Ganz ohne Wahrheit ist doch der von Rush angeführte Satz nicht, „durch die öffentliche Vollzie„hung, sagt er, wird das Mitleidgefühl der Zuschauer „gestumpfet, und mancher mit Lastern bekannt gemacht, „die er ehevor nicht kannte.

Geschehen derley Executionen öfters, so wird sich die Pöbelklasse, so wie an jedes andere Unding auch an dieses gewöhnen, und es wird nicht nur der dabey bezielte Zweck, — Abschreckung — verfehlt, sondern sie wird nach und nach gegen das Bestrafen gleichgiltig, und kalt, und geht endlich so empfindungslos vom Richtplatze nach Hause, wie der Spanier von seiner Stierhetze; und wie leicht artet dann nicht diese partielle Gefühllosigkeit in eine allgemeine aus? Und

was verliert nicht die leidende Menschheit durch Schwächung oder Unterdrückung dieses edeln Grundtriebes?

Eben so wahr ist das zweite:

Man hört das Urgicht vorlesen, man redet bey, und noch lange nach der Execution umständlich von der verübten That des Delinquenten, der Vorfall drückt sich tiefer als eine Alltagsgeschichte in das Gedächtniß der Zuseher? — und welches sind die Folgen davon? und was hat dann diese Folgen veranlaßt?

6) Endlich ist es mir unbegreiflich, warum man so sehr für die öffentliche Vollziehung eifert, und doch noch immerhin den heimlichen Inquisitionsprozeß begünstiget?

Herr Hofrath Kleinschrod sucht die Publizität gegen Rush nach allen Kräften zu vertheidigen, und in seinem Entwurfe (§. 2078) verwirft er doch die in der Karoline vorgeschriebenen Zuziehung zweier Gezeugen, oder Schöppen zum Criminalprozeß als überflüssig. (*)

Das nämliche ist bey allen Vertheidigern der Publizität der Fall.

Man sagt, der Staat müsse dem Publikum durch die öffentliche Vollziehung zeigen, daß er den Verbre-

(*) a. a. O. Thl. II. §. 29.

cher nur nach den Gesetzen strafe; allein, warum soll er demselben nicht auch zeigen, daß er sich auch bey der Inquisition genau daran gehalten habe? Ich begreife nicht, warum man bey Bestrafung der Verbrechen weniger Zutrauen auf den Richter setzen soll, als bey der Untersuchung derselben?

Die Akten werden an die höhere Justizstelle gesandt, oder, wenn die Inquisition von einem Dikasterium selbst veranstaltet wird, einem andern, als dem Inquisitor zum Referriren übergeben, wendet man mir ein. Aber wer haftet für die richtige Aufnahme der Verhörsprotokolle ꝛc.? Etwa die fides publica des Richters? Warum soll denn diese ihre Wirksamkeit bey der Vollziehung verlieren? Oder der verpflichtete Aktuar? Gut, so lasse man diesen auch bey der Vollziehung seyn. Von gleichen Gründen muß man ja auch gleiche Folgen erwarten.

§. 21.

Resultat hieraus.

Diese nun sind meine individuellen Gründe, warum ich dem allgemeinen Urtheile über die Vollziehung der Strafen nicht beystimmen kann; man glaube aber ja nicht, daß ich dadurch dem unbeschränkten heimlichen Gerichtshofe des Herrn Rush das Wort führe. Das sey ferne von mir! Ich sehe es wohl ein, wie gefährlich es sey, einem einzigen Menschen eine so

unbegränzte Gewalt zu überlassen; sondern, da es eine Hauptabsicht des Gesetzgebers bey Vollziehung der Strafen seyn muß, daß der Verbrecher nicht zu viel leide, so soll dem Richter eine Kontrolle gesetzt werden, und meine Meinung wäre diese:

Die Strafen werden an einem heimlichen Orte vollzogen; bey Fällen nun, wo nur die höhere Stelle sprechen kann, werde von dieser ein Kommissair an das Gericht, welches die Execution vorzunehmen hat, abgeschickt. Sollte dieses Gericht von der Regierungsstadt zu weit entfernt seyn, oder sollten solche Executionen zu häufig werden, so übertrage man dieses Kommissorium einem in der Nähe des Gerichtes wohnenden öffentlichen Beamten.

Dieser nun soll sammt dem ordentlichen Richter und Aktuar der Vollziehung der Strafe beywohnen, auf pünktliche Vollziehung des Urtheils, das vorher dem Malefikanten vorgelesen werden muß, dringen. Am Ende des ganzen Aktes müßte dann hierüber ein Protokoll aufgenommen werden, welches der Kommissair unterschreibt, und zur Legitimation des Richters zu den Akten gelegt wird.

Bey geringern Strafen ist es genug, wenn der Richter und Aktuar bey der Vollziehung gegenwärtig sind. Diese Strafen sind von geringerer Bedeutung, und wenn auch der Richter und der Aktuar, beide

ihre obhabende Pflicht vergessen könnten, so sind sie doch dadurch kontrollirt, daß sie besorgen müssen, der Verbrecher möchte seine unrechtliche Behandlung anzeigen.

Fragt man mich, was wird dadurch gewonnen? — So viel, daß einerseits das Mißtrauen des Publikums, als würde der Verbrecher willkührlich oder zu grausam behandelt, oder als bliebe er ganz ungestraft, gehoben; andererseits aber dem Verurtheilten kein unverdientes Leiden durch die öffentliche Vollziehung aufgebürdet, er und seine Familie nicht geschändet, und ihm der Weg nicht abgeschnitten werde, nach geendigter Strafe seinen Unterhalt auf eine ehrliche Weise zu gewinnen.

Noch muß ich einer Einwendung, welche man mir zu Gunsten der Publizität machen könnte, begegnen, nämlich dieser:

Es ist nicht die Strafe, die den Verbrecher schändet, sondern das Verbrechen, welches er begangen hat.

Allein ich sage:

1. Es ist selbst der Ausspruch der Gesetze, daß alle Kapitalstrafen, ja schon die Spezialinquisition den Verlust der besondern bürgerlichen Ehre nach sich ziehen.

2. Wenn

2. Wenn auch dieses der Sinn der Gesetze wäre, daß der Mensch blos durch das Verbrechen seine Ehre verlöre, so wäre dieß doch sicher nicht der Sinn des Volkes. Das Verbrechen verursacht in dessen Augen blos einen Flecken, der durch Besserung und Buße wieder abzuwaschen ist; aber die Infamie, welche eine öffentliche Strafe begleitet, hinterläßt Narben, welche den Bestraften für seine ganze Lebenszeit entstellen, und Abscheu einflößen. Dieß erhellet theils daraus, daß sich das Andenken an die erlittene Strafe bey Vielen noch erhält, wenn sie auch das Verbrechen schon längst vergessen haben, theils auch daraus, daß sich Viele sträuben, einem, der eine öffentliche Strafe gelitten hat, in ihr Haus, in ihre Gemeinschaft wieder aufzunehmen, wohl aber Verbrecher die der Strafe entgangen sind, neben sich dulden, ja ihr Verbrechen möglichst zu verheimlichen suchen. (*)

§. 22.

Bedingnisse zur rechtlichen Möglichlichkeit der Publizität.

Wenn auch, wie ich leicht vermuthen kann, die Publizität der Strafen noch ferners beybehalten wird, so glaube ich, daß nur unter folgenden Voraussetzungen es rechtlich geschehen könne:

(*) Man sehe die Schrift: Warum werden die Sträflinge in den Zuchthäusern so selten gebessert? Leipzig 1802. S. 119 u. s. f.

1. Muß der Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafen von dem Grundsatze ausgehen: Die öffentliche Vollziehung gehört nicht zum formellen, sondern zur Qualität der Strafe.

2. Muß der Staat bey temporären Strafen nach Endigung derselben in sein Vermögen und seine Ehre — in so ferne es die Natur der Strafe zuläßt — den Bestraften feyerlich wieder einsetzen.

3. Weil sich aber, die so tief gewurzelten Vorurtheile des Volkes nicht mit einmal heben lassen, so muß der Staat solche Anstalten treffen, wo Dürftige nach überstandener Strafe Arbeit, und Unterhalt für sich und ihre Familie finden.

4. Sollten doch Strafen, deren Zweck blos Besserung des Fehlenden seyn soll — Polizeistrafen, Züchtigungen — nicht öffentlich vollzogen werden, z. B. bey einfachen fleischlichen Vergehungen ꝛc. ꝛc.

5. Eben so sollten Verbrechen heimlich bestraft werden, welche unter der Würde des Menschen sind, z. B. widernatürliche Geschlechtstriebsbefriedigung ꝛc. Denn diese geschehen ohnehin mehrentheils möglichst verborgen, und es ist gewiß wünschenswerther, sie in ihr tiefes Dunkel eingehüllt zu lassen, als durch öffentliche Bestrafung manchem bekannt zu machen, der sie vorhin nicht kannte.

6. Ausser diesen aber müßten alle Verbrechen ohne Rücksicht auf das Subject der Bestrafung, ohne Ausnahme öffentlich vollzogen werden, z B. Entsetzung vom Amte, Degradationen von Würden, u. s. f. — Es ist sonderbar, daß es ein Zweck der öffentlichen Vollziehung ist, den Verbrecher durch Beschimpfung zu bessern, und daß man doch die eigentlich aus Beschimpfung bestehenden Strafen — Ehrenstrafen — großen Theils verheimlicht, oder höchstens durch den Druck bekannt macht.

7 Endlich ist es zu wünschen, daß der Gesetzgeber auch hierin die Menschheit des Verbrechers nicht ausser Acht lasse; er entferne daher alles, was nicht im Zwecke der Publizität liegt, was blos den Zuschauern zum Spektakel, und dem Verbrecher blos zur Beschimpfung ist. Dahin rechne ich das Prangerstehen bey Todes- und andern körperlichen Strafen. Ich glaube, daß ihre öffentliche Vollziehung allein genug Beschimpfung, und Abschreckung in sich enthalten könne.

Eben so viele andere an verschiedenen Orten auf verschiedene Art durch Doktor Observantius legalisirte himmelschreiende Unförmlichkeiten.

§. 23.
Fernere Rücksichten des Gesetzgebers bey der Vollziehung der Strafen.

Der Gesetzgeber muß bey Bestimmung der Art, wie die Strafen sollten vollzogen werden, durch die

nämlichen Vorschriften der Gerechtigkeit, und gesetzgebenden Klugheit geleitet werden, wie bey Bestimmung der Strafen selbst.

Er muß dabey eben so vorsichtig, und gewissenhaft zu Werke gehen, wie bey der Wahl der Strafen selbst; er muß auch in dieser Hinsicht die Natur des Verbrechens studieren, und die Art der Vollziehung genau damit abwägen, um auch hier das Gleichgewicht zwischen Verbrechen und Str fen nicht aufzuheben; muß jeden Schein der Willkühr zu entfernen suchen; Niemals soll sich die Strafe über die Strafzeit hinaus, nie sich auf Unschuldige erstrecken; sie soll dem Bestraften nicht die Aussicht in die Zukunft trüben; daher sollen

1) schwere körperliche Strafen unter die seltnesten Fälle gehören, besonders diejenigen, welche den Körper des Verbrechers verstümmeln, überhaupt seiner Gesundheit nachtheilig sind, oder ihn der Welt für immer als geschändet kennbar machen.

Denn nebst allen von den Criminalisten bisher dagegen angeführten Gründen haben sie noch den Nachtheil, daß es dabey zu viel auf die individuelle Beschaffenheit des zu Bestrafenden ankömmt, als daß der Gesetzgeber etwas im Allgemeinen darüber bestimmen könnte, und er müßte nothwendig der Willkühr des Richters einen unbegränzten Spielraum lassen.

Für den Fall ihrer Zuläßigkeit aber muß bey ihrer Vollziehung dem Exekutor durch die Gegenwart des Richters eine strenge Controlle gesetzt werden, denn diese Leute werden, wenn sie einmal ihrem Amte länger vorstehen, so wie die alten Aerzte für die Leiden der Menschen unempfindlich. Eben so selten sind

2) die Vermögensstrafen zuläßig, denn nebst dem, daß sie nicht allgemein anwendbar sind, können sie die Unterthanen leicht auf den Gedanken bringen, der Staat bediene sich ihrer nur als eine Finanzspekulation, und man kaufe sich dadurch von einer andern schweren Strafe los. Da es hiebey sehr viel auf den Vermögenszustand des zu Bestrafenden ankömmt, so sollte die Geldstrafe nicht in einer bestimmten Quantität, sondern in einer Quote des ganzen Vermögens des Verbrechers fest gesetzt werden.

Bey ihrer Vollziehung ist dem Richter besondere Gewissenhaftigkeit zu empfehlen.

3) Die Ehrenstrafen muß der Staat sehr sparsam anwenden, wenn sie anders ihren Zweck nicht verfehlen sollen.

Bey ihrer Vollziehung muß alles Lächerliche, alles was blos dem Pöbel zum Spiele und zur Unterhaltung dienet, entfernet werden.

Gänzliche Beraubung der Ehre sollte nie als selbstständige Strafe erkannt werden, sie soll nur Adnex der Todes- und ewigen Gefängnißstrafe seyn.

Denn was nützt den Menschen Leben und Freyheit ohne Ehre? — Es ist grausam einem Menschen das Leben lassen, und ihm dabey alle Wege abschneiden, dasselbe fristen zu können.

4) Die Freyheitsstrafen.

In den Aufbewahrungshäusern der Gefangenen muß vorzüglich dafür gesorgt werden, daß der Gesundheit der Verurtheilten kein Schaden zugehet. Bloßes Einsperren ohne zugleich den Verbrecher zum Arbeiten anzuhalten, hat die Nachtheile, daß derselbe seiner Familie oder dem Staate, der für dessen Unterhalt zu sorgen hat, zur Last fällt, er selbst aber die Qualen seiner unglücklichen Lage doppelt empfindet, und sich so sehr an's Müßiggehen gewöhnet, daß er nach der Endigung seiner Strafzeit sich schwerlich mehr zur Arbeitsamkeit bequemen wird. Der Verurtheilte soll sich also von dem, was er sich verdienet, erhalten müssen, und zur mehrern Anspornung sollte der Ueberrest ihm verbleiben, oder seinem Weibe, und seinen Kindern, wenn er deren hat, zufließen.

Vorzüglich soll für die Moralität der Züchtlinge gesorgt werden, damit sie nicht, wie es leider zu oft

geschieht, als Fehlerhafte das Zuchthaus betreten, und als Lasterhafte dasselbe wieder verlassen. Daher sollten die beiden Geschlechter abgesondert, und die Verbrecher selbst in mehreren Klassen getheilt, und abgesondert aufbewahrt werden, damit nicht die blos durch Schwäche und Leichtsinn gefallenen von den boshaften, und in allen Arten von Lastern gereiften Verbrechern mit fortgerissen werden.

Schläge, und andere üble Behandlungen von Seite der Aufseher sind strenge zu verbiethen. (*)

§. 24.

Fortsetzung.

Ein vorzügliches Augenmerk des Gesetzgebers bey Bestimmung der Art der Vollziehung verdient ganz gewiß der Zustand des Verbrechers nach geendigter Strafe.

(*) Klassisch ist in diesem Fache Howards praktisches System auf die Gefängnisse in Philadelphia, angewandt zum Besten der Menschheit, und als Beyspiel für andere Staaten, aus dem Englischen übersetzt. Leipzig 1797.

Wagnitz Ideen zur Verbesserung der Polizey, und Criminalanstalten. Halle 1801. In der ersten Sammlung findet sich eine Abhandlung über das Gefängnißwesen auf Festungen, und über die beste Einrichtung eines Zucht- und Besserungshauses.

Und die oben angezeigte Schrift: Warum werden die Sträflinge in den Zuchthäusern so selten gebessert?

Man kennt die Vorurtheile des gemeinen Volkes, es entzieht sich aller Gemeinschaft mit einem Menschen, der einmal das Unglück hatte, auf der Schandbühne zu stehen, oder was immer für eine peinliche Strafe zu erleiden; wenn also der Staat noch ferner fortfährt, die Strafen im Angesichte des Publikums zu vollziehen, so ist es für ihn auch strenge Pflicht, dem Verbrecher bey temporären Strafen nach ihrer Endigung unter den nämlichen Feyerlichkeiten seine Ehre wieder zu geben, unter welchem er sie ihm entzohen hat. Er muß ihn auf die nämliche Art wieder als rechtlichen Staatsbürger erklären, als er vorhin seine Strafe bekannt gemacht hat.

Er muß ihn feyerlich in dem Kreise seiner Mitbürger einführen, und ihn dort in sein Gewerbe, Vermögen, und Rechte wieder einsetzen.

Es ist dieß der Staat dem Verurtheilten und seiner Familie schuldig, indem von der bürgerlichen Ehre unsere Existenz im Staate abhängt. Niemals soll sich die Strafe über die Strafzeit hinaus erstrecken. Daher muß der Staat ihm bey seiner Entlassung mit allen möglichen Mitteln an die Hand gehen, seinen fernern Unterhalt gewinnen zu können. Es ist daher so ungerecht als unpolitisch, Sträflinge, die man aus dem Straforte entläßt, in die weite Welt hinaus zu senden, wo sie oft durch Armuth, und Verachtung neue Verbrechen zu begehen gezwungen werden.

Diesem würde gesteuert werden, wenn der Entlassene in seine Heimath geliefert, und die dortige Polizeybehörde davon benachrichtet würde, damit dieselbe bey seinen Eltern, Verwandten, oder bey der Ortsgemeinde für sein Unterkommen sorge; und wenigst anfangs ein wachsames Aug auf ihn habe.

Ist er ein Ausländer, so liefere man ihn bis an die Gränze, und übergebe ihn dort dem nächsten Gerichte, mit dem Gesuche, ihn weiter zu transportiren.

Um auf dem Wege nicht betteln oder stehlen zu müssen, gebe ihm der Vorsteher des Zuchthauses nach der Weite seines Weges einen verhältnißmäßigen Reisepfennig ꝛc. ꝛc.

Dieses wären dann einige Rücksichten des Gesetzgebers bey der Vollziehung der Strafen; ich habe sie nur überhaupt, ohne Auseinandersetzung, ohne Ordnung und Beweise angeführt; aber wozu bedarf man deren? Man darf sie nur nennen, und jedermann ist von ihren wohlthätigen Einfluße auf das Wohl der Menschen ohnehin überzeugt. — (*)

(*) Sehr merkwürdig ist hierüber eine königl. Preuß. Instruktion vom 13 Febr. 1789. wegen des Betragens bey Entlassung der Gefangenen aus den Festungen und Zuchthäusern, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft. Thl. I. St. III. S. 349 u. f.

III.

Anwendung dieser Sätze auf das zu beurtheilende Kapitel des Entwurfes.

§. 25.

Die §en 2784, 85, 86, und 87 enthalten die Behandlungsart des zum Tode Verurtheilten, in den 3 Tagen von der Ankündigung des Urtheiles bis zu dessen Vollziehung. Der Staat will dadurch zeigen, daß er nicht aus Rache, sondern nothwendig strafe, weil es der Staatszweck erheischt.

Ich kann mich hier des Wunsches nicht enthalten; O möchte doch das ganze Vollziehungsgeschäfte nach diesen Grundsätzen geleitet werden!

Dem §. 2788, welcher den Verwandten, Bekannten, und Freunden des Verbrechers den Zutritt zu ihm gestattet, sollte beygefüget werden: Wenn es der Verurtheilte verlangt, und auch dann nicht in zu großer Anzahl zugleich. Das letztere wegen möglichen Unruhen, und das erste, weil dem Inquisiten durch den Anblick seiner Freunde und noch vielmehr durch den Ab

schied von ihnen seine Lage sehr erschwert werden muß, und dieses kann nur durch sein eigenes Verlangen gerechtfertiget werden.

ad §. 2789 und 90.

Unbegreiflich ist es mir, wie Hr. Hofrath Kleinschrod diese Sen zu einer Zeit, wo die kritische Philosophie so großes Licht über die Methaphysik verbreitet hat, noch in seinen Entwurf aufnehmen konnte. Der erste will Aufschub der Hinrichtung, wenn ein Mißethäter sich in den drey ersten Tagen nicht bekehrt; und der zweyte will, wenn ein Nichtchrist zur kristlichen Religion übergehen wollte; so sollte man ihm eine solche Frist gestatten, daß er in den Hauptsätzen dieser Religion kann unterrichtet werden. Heißt nun das nicht, das Schwert der Gerechtigkeit dem Verbrecher selbst in die Hand geben, um nach Willkühr damit spielen zu können? Der Verurtheilte, welcher dieses Gesetz weiß, wäre der größte Thor, wenn er nicht beym Religionsunterrichte den höchsten Grad von Stupidität affektirte, um die Exekution so weit als möglich hinauszuschieben.

Es lassen sich, sagt Hr, Prof. Socher, kaum triftige Gründe angeben, warum man für solche Menschen besondere Umstände, und Ausnahmen machen soll; wenigst bedürfen sie nicht in das Gesetzbuch aufgenommen zu werden.

ad §. 2791.

Hier heißt es: Die Frist von drey Tagen ist zu verlängern, wenn der Verbrecher eine längere Zeit braucht, seine Geschäfte in Ordnung zu bringen.

Auf wie lange? — — Ich glaube, der Gesetzgeber sollte doch wenigst ein Maximum festsetzen, um die Exekution nicht ganz fremder Willkühr zu überlassen.

Vergleicht man den §. 2796 mit den §§. 1636 und 1630, so findet man einen offenbaren Widerspruch. Hier wird der Aufschub der Vollziehung gestattet, wenn der zum Tode Verurtheilte sein Bekenntniß widerruft; und dort wird verordnet, wenn ein Geständniß durch keine wahrbefundenen Umstände unterstützt wird, so kann es die Todesstrafe nicht begründen; ist es aber durch solche Umstände unterstützt, so wird ihm nichts von seiner Beweiseskraft genommen.

So allgemein anerkannt, und so human auch der Satz ist, der Widerruf des Geständnisses von Seite des Verurtheilten bewirkt Aufschub der Vollziehung der Strafen, und Reasumtion des Prozesses; so kann ich ihm doch meinen Beyfall nicht geben, wenigstens bey Hauptstrafen nicht; denn das Geständniß ist v e r i f i z i r t, o d e r n i c h t. Im letzten Falle ist das bloße Geständniß nicht qualifizirt, eine Kapitalstrafe zu begründen; im ersten Fall aber ist es nicht das Geständniß, welches ihn verdammte, sondern die Verifikation aller Umstände, welche im Geständnisse enthalten waren;

und was kann nunmehr der Widerruf des Verurtheilten, der ohnehin seines Geständnisses wegen die Präsumtion gegen sich hat, gegen einen völlig hergestellten Beweis vermögen?

Und was würde dann geschehen, wenn er auch das zweyte und drittemal widerriefe; wie würde es dann mit der Endigung solcher Prozesse stehen? Wie mit den übrigen Geschäften der Gerichte? Wie sehr würden sich dadurch die Justizstellen prostituiren?

Anders wäre es, wenn sich gegen die Verifikation selbst neue Umstände aufdeckten, wodurch diese geschwächt, oder wohl gar widerlegt würde; denn ein widerlegter Beweis ist gar kein Beweis. Aber wenn auch der Verurtheilte sein Geständniß widerruft, so bleibt doch der Beweis noch übrig, welcher gegen ihn spricht.

Mir scheint daher der obige Satz blos die Geburt einer übelangebrachten Humanität zu seyn.

Im §. 2802. wird das ehemalige hochnothpeinliche Halsgericht verbothen. Sehr billig. — Aber wie kontrastiren nicht damit die §§. 2812 und 162? Der Verbrecher, der die Strafe des Zucht- und Arbeitshauses, oder der öffentlichen Arbeiten verwirkt hat, soll eine Stunde lang auf dem Pranger stehn, und dann erst an das Strafort geliefert werden. Wenn man auch die Publizität der Vollziehung, und selbst

den Pranger bey den Freiheitsstrafen deßwegen zuläßt, weil diese Strafen selbst heimlich sind; so ist es doch ungerecht, daß der geringe Verbrecher dem großen gleich stark bestraft wird.

Der Dieb, welcher auf 12 Wochen in das Zuchthaus kömmt, muß eben so gut eine Stunde auf dem Pranger stehen, wie etwa der Mörder, der dasselbe auf 12 Jahre verdienet hat. Wo bleibt hier die Proportion zwischen Verbrechen, und Strafen? Offenbar sollte die Dauer des Prangerstehns mit der Größe der Strafe im Verhältnisse stehen. Wozu nun überhaupt eine Stunde?

Warum aber auch bey der Todesstrafe der Verurtheilte eine Viertelstunde auf dem Pranger stehen soll? — Davon sehe ich keinen Grund ein. Besserung des Verbrechers kann es doch nicht mehr seyn. Und Abschreckung? — Den, welcher durch Strafen vom Verbrechen abgeschreckt werden muß, den weise man an die Richtstätte hin.

Warum soll man dem Unglücklichen seine letzten Augenblicke so sehr verbittern, warum soll er sich noch zum Schauspiele einer Menge von Menschen hingeben? O mein teutsches Vaterland! Wie lange werden deine Bewohner noch unter dem despotischen Szepter des Doktor Observantius sich beugen müssen!!

X XII. 88

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Himmelswunder, Ad.

Ueber die Vollziehung der peinlichen Strafen

Landshut 1803

Crim. 129

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394544-5